



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck
Öffentlichkeit

i.A. Stadt Remseck am Neckar
Geschäftsstelle Gemeinderat
gs.gemeinderat@remseck.de

18. September 2025

EINLADUNG

zur **Verbandsversammlung des Zweckverbands Pattonville**
am **Freitag, den 26.09.2025, um 15:00 Uhr**
im **Bürgersaal, John-F.-Kennedy-Allee 19/2, 71686 Remseck am Neckar**

Tagesordnung:

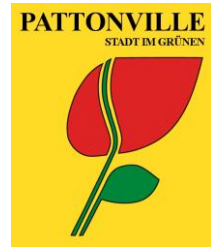
Öffentlich

Vorlage ZV

TOP 1	Anpassung der Gebühren für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in Pattonville	13/2025
TOP 2	Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2014 bis 2022 des Zweckverbandes Pattonville – Stellungnahme zum Prüfungsbericht	15/2025
TOP 3	Sanierung Kleinspielfeld Ohiostraße	16/2025
TOP 4	Entgelte für die Bürgerhalle und den Bürgersaal in Pattonville	17/2025
TOP 5	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender



VORLAGE Nr. 13/2025

ZUR

- | | |
|---|--|
| ☒ Beschlussfassung | ☐ nichtöffentlich |
| ☐ Beratung in der Lenkungsgruppe | ☒ öffentlich |
| ☐ Kenntnisnahme | ☒ GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff: Anpassung der Gebühren für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in Pattonville

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung der Gebühren für das Mittagessen in den Kindertagesstätten in Pattonville um 5% ab 01.10.2025 wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Ab 01. Januar 2025 erfolgte die Angleichung der Elternbeiträge des Zweckverbands Pattonville an die Remsecker Betreuungsgebühren. Die Gebühren für das Mittagessen wurden nicht angeglichen.

Die letzte Erhöhung der Gebühren für das Mittagessen in den Kindertagesstätten in Pattonville erfolgte zum 01. September 2018. Seitdem gelten die Gebühren für das Mittagessen unverändert weiter.

Zum 01. September erhöht die Stadt Remseck die Gebühren für das Mittagessen um 4%, die Stadt Kornwestheim um 10%.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für das Mittagessen in den Kindertagesstätten in Pattonville um 5% zu erhöhen.

Anlagen:

- Anlage 1: Erhöhung Gebühren für das Mittagessen in den Pattonviller Kitas – Vergleich Remseck / Kornwestheim / Pattonville

Anpassung der Gebühren für das Mittagessen

Stand 01.10.2025

Alter	Remseck	Alter	Pattonville (ZV, AWO, Mirjam)	Pattonville (UKI)	Kornwestheim
U 2	45 €	U 3	38 €		76 €
Ü 2	89 €	Ü 3	76 €	109*	76 €

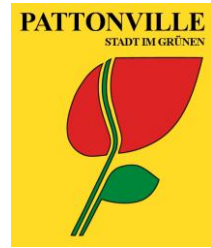
* Stand 01.09.2024

Remseck: Erhöhung um 4% zum 01.09.2025

KWH: Erhöhung um 10% zum 01.09.2025

Pattonville: Vorschlag Erhöhung um 5% zum 01.09.2025

Ausnahme: In den Kitas Bebelstraße, Karlstraße und Neckarstraße beträgt die Gebühr für die Vollverpflegung ab 01.09.2025 90 € pro Kind.



VORLAGE Nr. 15/2025

ZUR

- | | |
|---|---|
| ☐ Beschlussfassung in der | ☐ nichtöffentlichen |
| ☒ Beratung in der Lenkungsgruppe
Am 18.09.2025 | ☒ öffentlichen |
| ☐ Kenntnisnahme | ☒ GR-Sitzungen in Remseck und Korn-
westheim |

Betreff: Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Prüfung der Bauausgaben der Jahres 2014 bis 2022 des Zweckverbandes Pattonville – Stellungnahme zum Prüfungsbericht

Beschlussvorschlag:

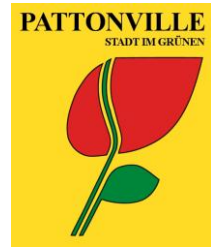
Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Prüfung der Bauausgaben der Jahres 2014 bis 2022 Kenntnis und stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen zu.

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 11.09.2023 bis 22.09.2023 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung die Bauausgaben des Zweckverbandes Pattonville für die Haushaltsjahre 2014 – 2022 als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung geprüft.

Der Gemeinderat ist nach § 114 Abs. 2 Gemeindeordnung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Soweit keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen, hat dies in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Verwaltung ist allerdings auch gehalten, die Einhaltung der Gemeindehaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts sicherzustellen. Darüber hinaus ist jedem Gemeinderat auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren. Der Prüfungsbericht besteht aus 12 A-Randnummern. Zu diesen ist Stellung zu nehmen.

Zweckverband Pattonville
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



VORLAGE Nr. 15/2025

In Anlage 1 ist die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung als Auszug aus dem Prüfungsbericht für den Gemeinderat beigefügt. In Anlage 2 (nicht öffentlich) sind die wesentlichen Anstände und Hinweise wörtlich abgedruckt. Sie werden abgearbeitet werden. Die Verwaltung hat dazu bereits -wie in der rechten Spalte von Anlage 2 dargestellt- Stellung genommen.

Im weiteren Fortgang wird die Gemeindeprüfungsanstalt eine abschließende Beurteilung abgeben. Darüber und über den Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Gemeinderat weiter unterrichtet.

Anlagen:

Anlage 1 – Auszug aus dem Prüfungsbericht

Anlage 2 – Auflistung Prüfungsfeststellungen mit Stellungnahme des Zweckverbandes Pattonville

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i. V. m. § 18 Satz 1 GKZ hat der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jedem Verbandsmitglied (bzw. dessen Vertretung) Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u. a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Abrechnungsprüfungen wurden im Prüfungszeitraum sachkundig und erfolgreich durchgeführt. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 2, 4 und 9 in den folgenden Kapiteln 4 und 5 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 17. Dezember 2014. Mit Schreiben vom 17. April 2015 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuhelfen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde.

Die Bindefrist wurde erneut auf einen zu langen Zeitraum bemessen. (Rdnr. 2)

Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes wurde nicht immer vereinbart. (Rdnr. 3)

Wiederholt wurden durch die Verwaltung keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe eingeholt. (Rdnr. 4)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Erweiterung des ökumenischen Mirjam-Kindergartens

Die Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche wurden ohne Beachtung der Schwellenwerte nach der VOB/A vereinbart. (Rdnr. 5)

Regelmäßig wurde ohne Begründung eine verlängerte Frist für die Fälligkeit der Schlusszahlung festgelegt. (Rdnr. 6)

In einigen Fällen wurden Bauleistungen nicht produktneutral beschrieben. (Rdnr. 7)

In den Leistungsbeschreibungen für Erdarbeiten wurde der Boden und Fels nicht nach Homogenbereichen eingeteilt. (Rdnr. 8)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde erneut nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 9)

Der Auftragnehmer der Garten- und Landschaftsbauarbeiten wurde wegen Abrechnungsfehler überzahlt. (Rdnr. 10)

Neubau des Naturrasen- und Softballspielfelds in der Arkansasstraße

Den Nachtragsangeboten lagen mehrfach keine kalkulatorischen Aufgliederungen bei und sie wurden nicht schriftlich vereinbart. (Rdnr. 11)

Wesentliche zur Kostenkontrolle erforderliche Grundleistungen des Landschaftsarchitekten lagen nicht vor. (Rdnr. 12)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Künftig sollte die Unterschrift des Bieters nur noch im Vordruck Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1 verlangt werden.

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ sollte bei der Bauausführung überwacht werden.

**Zweckverband Pattonville
Bauausgabenprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt der Jahre
2014 bis 2022**

Stellungnahme zum Prüfungsbericht – A-Bemerkungen

RdNr.	Text	Stellungnahme
Bei der Bemerkung 1 handelt es sich um eine Bemerkung, die der Stellungnahm nicht bedarf (keine „A-Bemerkung“).		
A 2	In den Vergabeunterlagen wurde die Bindefrist mit bis zu 126 Kalendertagen festgelegt: - Erweiterung des ökumenischen Mirjam-Kindergartens Metallbau- und Verglasungsarbeiten 126 Tage Putz-, Stuck-, Trockenbauarbeiten und Wärmedämmverbundsystem 100 Tage Rohbauarbeiten 97 Tage Zimmerarbeiten 91 Tage Dachabdichtungsarbeiten 74 Tage Kunststofffensterelemente 51 Tage Fliesenarbeiten 46 Tage Garten- und Landschaftsbauarbeiten 38 Tage - Erschließung der Gewerbefläche Süd, 5. Bauabschnitt Tief- und Verkehrswegebauarbeiten 66 Tage - Neubau des Kreisverkehrs Süd am Knotenpunkt L1144 / John-F.-Kennedy-Allee Tief- und Verkehrswegebauarbeiten 66 Tage Nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2016 sollte die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Dies gilt nach § 10 Abs. 4 VOB/A 2019 unverändert. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird. Von der Unangemessenheit der Frist ist auszugehen, wenn die VOB-Vorgabe von 30 Kalendertagen erheblich überschritten wird und der Auftraggeber keine Gründe anführen kann, die ausnahmsweise eine längere Frist rechtfertigen würden. Sieht der Auftraggeber eine unangemessen lange Frist vor, kommt kein wirksamer Vertrag zustande, wenn der Auftraggeber zwar innerhalb der festgelegten Bindefrist, jedoch erst nach Ablauf der üblichen Frist von 30 Kalendertagen den Auftrag erteilt und der	Nach erfolgter Submission prüft der Architekt/ Fachingenieur die Angebote nach VOB. Das dauert in der Regel 3 bis 4 Werktage. Den Vergabevorschlag mit Erläuterung für die Vorlage in den zustimmungspflichtigen Sitzungen der Städte Remseck und Kornwestheim geht an den Geschäftsführer. Dieser erstellt dann die Vorlage für die Gremien zur Entscheidung über die Vergabe. Dies dauert in der Regel mind. 4 Wochen. Sobald aber Ferienzeiten sind verlängert sich der Zeitraum. Nach erfolgter Zustimmung der Städte Remseck und Kornwestheim müssen die Maßnahmen noch in die Zweckverbandsversammlung zur Zustimmung. Um die Überschreitung der Bindefrist in Zukunft zu verhindern hat der Zweckverbandvorsitzende entscheiden Sondersitzungen kurzfristig einzuberufen.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Bieter nicht dazu bereit ist, den Auftrag auszuführen. Dies gilt zumindest, wenn die 30-Tage-frist deutlich überschritten wird. In den Bauakten befanden sich zu den vorgenannten Fällen keine Begründungen, die eine längere Bindefrist gerechtfertigt hätten. Auch Vergabebeschlüsse des kommunalen Hauptorgans können, ohne entsprechende Begründung, keine Fristen von bis zu 126 Kalendertagen rechtfertigen. Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage sollte künftig nur in begründeten und entsprechend dokumentierten Ausnahmefällen festgelegt werden. Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn der Auftraggeber erwartet, dass umfangreiche Nebenangebote, deren Prüfung und Wertung einen erheblichen (Zeit-) Aufwand erfordern, eingehen werden. Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 17. Dezember 2014 wurde unter Rdnr. 2 die Festlegung zu langer Bindefristen festgestellt. Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr künftig zu beachten.	
A 3	4.2 Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg (LTMG) A 3 Zum Erstellen der Vergabeunterlagen wurden die Vordrucke des Kommunalen Vergabehandbuchs (KVHB-Bau) verwendet. Im Vordruck „Besondere Vertragsbedingungen“ (KEV 116.1 (B) BVB) finden sich unter Nr. 4 Regelungen zu Vertragsstrafen. Eine Vertragsstrafe für den Fall, dass gegen das LTMG verstoßen wird, wurde nicht immer vereinbart, wie z. B. in folgenden Fällen: - Erschließung der Gewerbefläche Süd, 5. Bauabschnitt Tief- und Verkehrswegebauarbeiten. - Erweiterung des ökumenischen Mirjam-Kindergartens Kunststofffensterelemente, Zimmer-, Metallbau- und Verglasungsarbeiten. - Neubau des Naturrasen- und Softspielfeld in der Arkansasstraße Flutlichtanlage	Die Zweckverbandsverwaltung hat die Vertragsstrafen fast durchgängig gefordert. Bei den nicht geforderten Gewerken sind die Firmen dem Zweckverband Firmen bekannt gewesen. Künftig werden die Vertragsstrafen durchgängig vereinbart.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Öffentliche Auftraggeber haben seit dem 1. Juli 2013 bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer das LTMG anzuwenden. Ist dieses Gesetz anzuwenden, ist für den Fall schuldhafter Verstöße nach § 8 Abs. 1 LTMG eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, auch wenn keine Vertragsstrafe wegen Verzugs vereinbart wird. Hierzu ist die Regelung unter Nr. 4.2 im Vordruck „Besondere Vertragsbedingungen“ (KEV 116.1 (B) BVB) anzukreuzen.	
A 4	4.3 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister A 4 Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz 2 und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz 3 sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden. Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben. Hierzu wird auf die Vordrucke „Angebotschreiben nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 115.1 (B) Ang) bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ (KEV 179 AngErg Eignung) aus dem KVHB-Bau verwiesen. Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen waren die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Auftragswerten ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten sollte, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen. Entsprechende Auskünfte wurden in den letzten Jahren nicht eingeholt. Seit dem 1. Juni 2022 müssen öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren eine Abfrage beim Wettbewerbsregister durchführen; die Abfrage beim Gewerbezentralregister wird dadurch ersetzt. 1 Das	Seit Bekanntgabe des Prüfungsberichtes werden die Auskunft ab netto 30.000 € stets eingeholt.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Wettbewerbsregister soll es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist. Dabei gelten nach § 6 WRegG folgende Wertgrenzen: - Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB (z. B. Kommunen) sind zur Abfrage ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet. Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB sind zur Abfrage ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (s. § 106b GWB) verpflichtet. Die Abfrage des Wettbewerbsregisters erfolgt über ein Webportal des Bundeskartellamts 2 und ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Architekten / Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist. Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 17. Dezember 2014 wurde unter Rdnr. 4 das versäumte Einholen von Gewerbezentralregisterauszügen festgestellt. Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr künftig zu beachten.	
A 5	Vereinbarung von Sicherheitsleistungen Bei Bauleistungen mit Auftragswerten unter 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Beschränkten Ausschreibungen wurden durch Festlegungen in den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheiten für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche vereinbart. Dazu folgende Beispiele mit den Auftragswerten ohne Umsatzsteuer: - Garten- und Landschaftsbauarbeiten 204.536,28 EUR - Zimmerarbeiten 101.005,50 EUR - Putz-, Stuck-, Trockenbauarbeiten und Wärmedämmverbundsystem 75.983,96 EUR - Dachabdichtungsarbeiten 55.554,42 EUR	Vereinbarung von Sicherheitsleistungen werden zukünftig erst ab 250.000 € Netto vorgenommen.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	- Kunststofffensterelemente 24.989,00 EUR - Fliesenarbeiten 15.257,00 EUR Zur Vereinbarung der Sicherheiten wird festgestellt. Nach § 9c Abs. 1 VOB/A 2019 war unterhalb eines Auftragswertes von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie in der Regel auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten. Sicherheiten für Mängelansprüche unterhalb dieses Betrags durften nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden (z. B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen können). Bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe sollten Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber bei diesen Vergabearten den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat (§ 9c Abs. 1 Satz 2 VOB/A 2019). Wird von den Regelvorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren (§ 20 VOB/A 2019). Dies ist hier nicht erfolgt. Auch konnten im Prüfungsverfahren keine Gründe erkannt oder vorgetragen werden, die ein Abweichen von den Regelvorgaben der VOB/A zugelassen hätten.	
A 6	Verlängerung der Zahlungsfrist für die Schlusszahlung Bei den geprüften Fachlosen wurde nach Nr. 7 des Vordrucks „Besondere Vertragsbedingungen“ (KEV 116.1 (B) BVB) regelmäßig Folgendes vereinbart: „Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.“	Die Verlängerung von Zahlungsfristen wird für begründete Fälle zukünftig einzelvertraglich vereinbart.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B wird der Anspruch auf die Schlusszahlung als-bald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu 60 Tage möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verlängerung der Frist, aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich (einzelnvertraglich) vereinbart wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B). Nach dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) kommt die Vereinbarung einer verlängerten Frist beispielsweise in folgenden Fällen in Betracht: - Umfangreiche Leistungsverzeichnisse mit z. B. mehreren 100 Leistungspositionen. - Umfangreiche oder schwierige Prüfunterlagen (Aufmaße); z. B. komplexe Begleitunterlagen zur Rechnungsprüfung wie Mengenerrechnungen, Zeichnungen sowie sonstige Belege. - Bauzeiten von mehr als zwölf Monaten. Dagegen ist eine Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung lt. dem VHB in der Regel nicht zulässig bei Aufträgen - mit wenigen Teilleistungen (Positionen), - mit einfachen Mengeneinheiten (z. B. Stück) und damit einfachen Aufmaß- unterlagen - bis zu einer geschätzten Auftragssumme von 500.000 Euro. Die Umstände des Einzelfalls, die zu der Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlusszahlung geführt haben, sind in der Vergabedokumentation (§ 20 VOB/A 2019) festzuhalten. Die festgelegte Dauer der Verlängerung ist ebenfalls zu begründen. Die Begründung für die Vereinbarung der längeren Frist muss in der eigentlichen Vereinbarung jedoch nicht bereits enthalten sein.	

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Solche Begründungen für die Verlängerung der Prüfungsfrist auf 60 Tage lagen in den o. g. Fällen nicht vor. Wird eine gegenüber § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B verlängerte Frist vereinbart, ohne dass die Voraussetzungen für eine solche Verlängerung vorliegen, ist diese Vereinbarung nach § 307 bzw. § 271 a Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Vereinbarung einer längeren Prüffrist von bis zu 60 Tagen ist für den Auftraggeber als Verwender der VOB/B mit einem weiteren Risiko verbunden. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausnahmefall, welcher zu einer Verlängerung der Prüffrist berechtigt, nicht vorliegt, ist die VOB/B nicht mehr als Ganzes vereinbart mit der Folge, dass die AGB-rechtliche Privilegierung entfällt und eine isolierte Inhaltskontrolle vorzunehmen ist. Dies hat zur Folge, dass bestimmte für den Auftraggeber günstige Regelungen der VOB/B ihre Wirksamkeit verlieren und sich der Auftraggeber hierauf nicht mehr berufen kann (z. B. die Regelung über die Ausschlusswirkung der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung, § 16 Abs. 3 Nr. 2 ff. VOB/B).	
A 7	Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen Obwohl der Auftragsgegenstand hinreichend beschrieben werden konnte, wurden bei einigen Ausschreibungen in verschiedenen Positionen des Leistungsverzeichnisses Fabrikate sowie Leitfabrikate (Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) vorgegeben. - Kunststofffensterelemente - Dachabdichtungsarbeiten - Putz-, Stuck-, Trockenbauarbeiten und Wärmedämmverbundsystem - Sanitärinstallation Dazu ist Folgendes festzustellen:	Produktvorgaben werden zukünftig begründet.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Nach § 7 Abs. 2 VOB/A 2019 war die Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas Anderes hätte nur gegolten, wenn entweder die Vorgabe eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt war (z. B., weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorlagen) oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden konnte, wobei der Produktvorgabe im zuletzt genannten Fall der Zusatz „oder gleichwertig“ angefügt werden musste. Gründe, die eine Produktvorgabe gerechtfertigt hätten, waren in den vorliegenden Fällen jedoch nicht dokumentiert und auch nicht erkennbar. Des Weiteren ist zu beachten: Bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung besteht das Risiko, dass das Vergabeverfahren zu wiederholen ist. So besteht bei Unterschwellenwertvergaben grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Rechtsaufsichtsbehörde (nach Intervention eines Bewerbers / Bieters) das Aufheben der Ausschreibung anordnet, was dazu führen würde, dass die Ausschreibung wiederholt werden müsste. Bei europaweiten Vergaben kann es vorkommen, dass auf Antrag eines Bewerbers ein Vergabenachprüfungsverfahren eingeleitet wird und die Vergabekammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausschreibung aus den genannten Gründen zu wiederholen sei. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei der Vorgabe von Leitfabrikaten bei der Wertung der Angebote eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen ist. Diese Prüfung ist oft problematisch, zumal sich die Frage stellt, wie der Ausschreibende die Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats mit dem Leitfabrikat beurteilen will, wenn er sich zuvor außerstande gesehen hat, das ausgeschriebene Produkt neutral zu beschreiben und die wesentlichen Merkmale des Produkts, die ja auch bei einer Gleichwertigkeitsprüfung relevant sind, vorzugeben. Aus diesem Grund verlangt die Rechtsprechung, zumindest bei EU-Vergaben, dass der Auftraggeber die Kriterien, nach denen er die	

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Gleichwertigkeit eines Alternativprodukts beurteilt, bereits in den Vergabeunterlagen mitteilt. Sofern ein Unternehmen vor dem Einleiten des Vergabeverfahrens die Verwaltung beraten oder sonst unterstützt hat, sind die Vergabeunterlagen von der Verwaltung auf Neutralität zu überprüfen. Außerdem hat in diesen Fällen der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens am Vergabeverfahren nicht verfälscht wird.	
A 8	Ausschreibung von Erdarbeiten Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A 2019 waren die Abschnitte 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der DIN 18299 ff. VOB/C zu beachten. Seit Inkrafttreten des Ergänzungsbands VOB/C 2015 ist in den Abschnitten 0.2.8 und 2.3 der DIN 18300 VOB/C 2015 geregelt, dass in den Leistungsbeschreibungen für Erdarbeiten die Einteilung von Boden und Fels entsprechend ihrem Zustand vor dem Lösen in Homogenbereiche einzuteilen ist. 3 Die frühere Aufteilung in sogenannte Bodenklassen wurde aufgegeben. Es war festzustellen, dass in der Leistungsbeschreibung der Rohbauarbeiten die Erdarbeiten noch nach den nicht mehr gültigen Regelungen des Abschnittes 2.3 der DIN 18300 VOB/C 2012 in Boden- und Felsklassen (Klassen 1 bis 7) eingestuft wurden. Beispiele Pos. 2.004 – Mutterboden abtragen und seidl. lagern Pos. 2.005 – Baugrubenaushub Pos. 2.006 – Zulage Bodenklasse 6 Pos. 2.007 – Zulage Bodenklasse 7 Pos. 2.008 – Aushub für Einzel- und Streifenfundamente Pos. 2.009 – Zulage Bodenklasse 6 Pos. 2.010 – Zulage Bodenklasse 7 Dazu ist festzustellen: Künftig sind beim Erstellen der Leistungsverzeichnisse § 7 Abs. 1 und § 7b Abs. 4 VOB/A 2019 zu beachten.	Zukünftig wird bei Erstellung der Leistungsverzeichnisse § 7 Abs. 1 und § 7b Abs. 4 VGOB/A 2019 beachtet.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Die Pflicht, nach Homogenbereichen auszuschreiben, ergibt sich für künftige Fälle aus § 7 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A 2019, wonach die „Hinweise für das Aufstellen von Leistungs-beschreibungen“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), DIN 18299 ff. zu beachten sind. Der Abschnitt 0.2.8 der DIN 18300 sieht die Beschreibung und Einteilung von Boden, Fels und sonstigen Stoffen „nach Abschnitt 2“ vor. Abschnitt 2 der DIN 18300 beinhaltet wiederum die Beschreibung nach Homogenbereichen. Soweit die Ausschreibung vom beauftragten Architekten erstellt wurde, sollte dieser aufgefordert werden, die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen.	
A 9	Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen Die Bauleistungen wurden i. d. R. nach Einheitspreisen ausgeschrieben. In sämtliche Leistungsverzeichnisse wurden, ergänzend zu den Leistungspositionen, noch LV-Positionen / Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze (z. B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren. Beispielfolgend werden folgende Fachlose genannt: - Putz-, Stuck-, Trockenbauarbeiten und Wärmedämmverbundsystem 12.173,37 EUR - Zimmerarbeiten 10.015,63 EUR - Dachabdichtungsarbeiten 7.964,80 EUR - Garten- und Landschaftsbauarbeiten 7.376,81 EUR - Metallbau- und Verglasungsarbeiten 4.208,15 EUR Dazu ist festzustellen: Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später, während der Bauausführung, Zusatzleistungen i. S. v. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich werden und diese – vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung – im Stunden-lohn anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von	Stundenlohnarbeiten werden zukünftig vereinbart.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart. Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor dem Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 10 VOB/B hinaus, ist von den kommunalen Auftraggebern vorrangig § 18 GKZ i. V. m. § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet und schriftlich geschlossen wurden. Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Prüfung der Zuständigkeit für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist. Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten wurden bisher nicht getroffen. Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - aus dem KVHB-Bau verwendet werden. Schließlich ist zu beachten, dass die Abrechnung von Bauleistungen auf Stundenlohnbasis keine vom Auftraggeber frei wählbare Alternative zur Abrechnung zusätzlicher, nicht im Vertrag vorgesehener Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B, also auf Nachtragsbasis, darstellt. Auf die GPA-Mitteilung Bau 1/2017 wird ergänzend hingewiesen. Fehlende Stundenlohnvereinbarungen wurden bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 17. Dezember 2014 unter Rdnr. 5 festgestellt.	

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr künftig zu beachten. Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Schlussrechnung vom 22. Februar 2023, Beleg Nr. 2023004505 Pos. 05.0020 – Sandbereichseinfassung Natursteinpflaster abgewölbt	
A10	Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Schlussrechnung vom 22. Februar 2023, Beleg Nr. 2023004505 Pos. 05.0020 – Sandbereichseinfassung Natursteinpflaster abgewölbt Für die Sandbereichseinfassung aus Natursteinpflaster wurden 57,81 m² zu insgesamt 7.223,36 Euro abgerechnet (Einheitspreis 124,95 EUR/m²). Nach Durchsicht der Massenliste und des Abrechnungsplans mit der Bezeichnung „Aufmaßplan Flächen“ fiel auf, dass im Aufmaß bei der ovalen Fläche mit der Bezeichnung „MSK23“ (32,99 m²) versäumt wurde, die eingefasste und umschlossene Sandfläche abzuziehen (22,25 m²). Die Umfassungsfläche der Sandbereichsfläche aus Natursteinpflaster betrug somit nach CAD-Aufmaß nur 10,74 m² (32,99 m² - 22,25 m²). Überzahlung: (32,99 m² - 10,74 m²) x 124,95 EUR/m² x 1,19 = 3.308,36 EUR	Der überzahlte Betrag wurde zurückgefordert. Die Überzahlung ist am 20.11.2023 bei der Stadtkasse eingegangen.
A 11	Nachträge bei Bauleistungen Bei den Sportplatzbau- und landschaftsgärtnerischen Arbeiten wurden, abweichend von der Leistungsbeschreibung, geänderte oder zusätzliche Leistungen (Nachträge) i. S. v. § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 VOB/B ausgeführt. Die vergüteten Leistungen waren notwendig und die Nachträge somit dem Grunde nach auch gerechtfertigt; die geforderten Preise wurden vergütet. Die Gesamtsumme der Nachträge lag bei 41.707,04 Euro ohne Umsatzsteuer. Vom bauausführenden Unternehmen wurden vielfach keine Nachtragsangebote mit-samt der notwendigen Kalkulationen und Preisnachweise für Materialien, Stoffe, Nachunternehmerleistungen usw. vorgelegt. Die für die Prüfung relevanten Unterlagen (z. B.	Der Fachbereich Tiefbau und Grünflächen ist Dienstleister für die Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Infrastruktur des Zweckverbandes Pattonville. Die Maßnahme Neubau Rasenplatz mit Softballfeld in Pattonville wurde in der Abwicklung (Aus-schreibung, Vergabe und Abrechnung) nicht vom Fachbereich Tiefbau und Grünflächen betreut. Das Projekt wurde von der Geschäftsführung des Zweckverbandes Pattonvilles umgesetzt.

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Aufgliederungen der Einheitspreise oder Angabe des Mittellohns sowie der Zu-schläge für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn) waren in den Bauakten nicht enthalten, sodass in diesen Fällen nicht nachgewiesen werden konnte, dass eine Prüfung der Nachtragsforderungen auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Regelungen nach § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B sowie – sofern verwendet – Nr. 3 des Vordrucks „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ (KEV 117 (B) ZVB) durchgeführt wurde. Auch wurden schriftliche Nachtragsvereinbarungen 1 nach § 18 GKZ i. V. m. § 54 GemO nicht getroffen. Dazu ist festzustellen: Werden Nachträge erforderlich, sind künftig von den bauausführenden Auftragnehmern Nachtragsangebote anzufordern und schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu treffen (§ 18 GKZ i. V. m. § 54 GemO). Nachtragsangebote sind rechtzeitig, d. h. möglichst noch vor dem Ausführen der Nachträge oder spätestens dann umgehend anzufordern, wenn in Rechnungen (z. B. Abschlags- oder Schlussrechnungen) Vergütungen für Nachträge gefordert werden. Nachtragsangebote müssen Mengenangaben enthalten und Gesamtbeträge ausweisen, damit die Zuständigkeitsregelungen beachtet werden können. Die Herleitung von Nachtragspreisen erfolgte bisher – nach herrschender Auffassung – durch Fortschreibung des Vertragspreisniveaus, d. h. die voranskalkulatorisch ermittelten Angebotspreise wurden unter Beibehaltung des Preisniveaus um die Änderungen fortgeschrieben. So waren z. B. nach § 2 Abs. 5 VOB/B bei Leistungsänderungen die ursprünglichen Vertragspreise um die Mehr- oder Minderkosten der geänderten Leistungsanteile fortzuschreiben. Es galt der Grundsatz: „Guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“. Diese früher allgemein anerkannte Vorgehensweise bei der Bildung von Nachtragspreisen ist durch eine Entscheidung des	

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Bundesgerichtshofs infrage gestellt bzw. künftig hinfällig. 2 Zwar bezog sich die Entscheidung nicht auf Nachtragsleistungen, sondern auf die Vergütung von Mehrmengen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B, die nach herrschen-der Rechtsmeinung auf Nachträge zu übertragen ist (insbesondere da der Wortlaut des § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B identisch ist mit dem des § 2 Abs. 5 VOB/B). Im Ergebnis hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B nur regelt, dass Mehr- oder Minderkosten bei der Vereinbarung eines neuen Einheitspreises zu berücksichtigen sind, nicht aber wie die Vergütungsanpassung vorzunehmen ist. Sofern sich die Vertragsparteien nicht über die Preisbildung des neuen Einheitspreises einigen (können), enthält der Vertrag eine Lücke, die im Wege der ergänzen-den Vertragsauslegung zu schließen ist. Eine daraufhin vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Interessen ergibt, dass der neue Einheitspreis auf der Basis der „tat-sächlich erforderlichen Kosten“ zuzüglich „angemessener Zuschläge“ zu bemessen ist. Wie schon ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die o. g. Rechtsprechung auch auf die Kalkulation von Nachtragsleistungen ausgedehnt werden kann. Dies zeigen inzwischen dazu vorliegende Urteile von Oberlandesgerichten, welche die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf alle Nachtragsleistungen übertragen. Für die Vereinbarung des Preises der Nachtragsleistung bestehen, aufgrund dieser neuen Rechtslage, prinzipiell folgende drei Möglichkeiten: - Variante 1 – Freie Preisvereinbarung Auftraggeber und Auftragnehmer einigen sich auf einen Preis, ohne dass sich dieser an der Preisermittlung der Vertragsleistung oder an den tatsächlich erforderlichen Kosten orientiert. Nach der o. g. Entscheidung des Bundesgerichtshofs wäre diese Vorgehensweise aus vertragsrechtlicher Sicht zwar prinzipiell möglich. Für einen öffentlichen Auftraggeber, der dem Gebot der wirtschaftlichen	

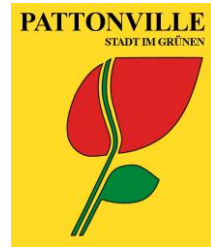
RdNr.	Text	Stellungnahme
	und sparsamen Haushaltsführung unterliegt, kommt diese Variante jedoch allenfalls in Betracht, wenn feststeht, dass der Preis, der für die Nachtragsleistung vereinbart wird, unter dem Marktpreis bzw. unter dem Preis liegt, der sich aus einer Fortschreibung des Vertragspreisniveaus ergeben würde. Diesen Umstand müsste der Auftraggeber belegen und dokumentieren. - Variante 2 – Fortschreibung des Vertragspreisniveaus Die Parteien verfahren wie früher üblich und schreiben das Vertragspreisniveau fort. Diese Verfahrensweise kommt in Betracht, wenn keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die tatsächlich erforderlichen Kosten der Nachtragsleistung von den Kosten abweichen, die sich aus einer Fortschreibung des Vertragspreisniveaus ergeben würden; Preisgrundlage der Nachtragsvergütung wäre somit die Urkalkulation. Bei dieser Variante hat der Auftraggeber den vom Auftragnehmer für die Nachtragsleistung geforderten Preis daraufhin zu prüfen, ob er voranskalkulatorisch (durch Fortschreiben des Vertragspreisniveaus) ermittelt wurde. Hierzu ist – sofern vorhanden – zuerst auf die kalkulatorischen Grundlagen ähnlicher Leistungen aus dem Hauptauftrag zurückzugreifen. 1 Dabei ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer hierfür die erforderlichen kalkulatorischen Unterlagen (Urkalkulation, Preisermittlungsvordrucke, Herleitung des Nachtragspreises usw.) vorlegt. - Variante 3 – Vergütung der tatsächlich erforderlichen Kosten Eine Partei verlangt die Abrechnung der Nachtragsleistung auf der Grundlage tatsächlich erforderlicher Kosten. Diese Vorgehensweise kommt in Betracht, wenn eine Partei nachweist, dass die tatsächlich erforderlichen Kosten der Nachtragsleistung unter bzw. über den Kosten liegen, die sich aus einer Fortschreibung des Vertragspreisniveaus ergeben würden.	

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Falls der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die tatsächlich erforderlichen Kosten der Nachtragsleistung unter denen liegen, die sich aus einer Fortschreibung des Vertragspreisniveaus ergeben würden, ist es seine Sache, dies nachzuweisen bzw. einen neuen Preis, der den tatsächlich erforderlichen Kosten entspricht, zu verlangen. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aufgefordert werden, seine Nachtragspreisforderungen zu belegen (z. B. Angebots- oder Rechnungsnachweise). Sollte hingegen der Auftragnehmer der Auffassung sein, dass die tatsächlichen Kosten über den Kosten liegen, die sich aus einer Fortschreibung des Vertragspreisniveaus ergeben würden, ist von ihm zu verlangen, dass er diese höheren Kosten nachweist. Die Nachweise können ähnlich denen aus Variante 2 aufgebaut sein. Diese Unterlagen müssen in den Bauakten aufbewahrt (§ 18 GKZ i. V. m. § 36 GemHVO) und für die überörtliche Prüfung bereitgehalten werden (§ 18 GKZ i. V. m. § 39 GemHVO). In den Fällen der Varianten 2 und 3 kann die kalkulatorische Aufgliederung des Nachtragspreises z. B. unter Verwendung des Vordrucks „Aufgliederung eines Einheits- / Nachtragspreises“ (KEV 333 (N) Aufgl Preis 3) vorgenommen werden. Die angesprochenen kalkulatorischen Aufgliederungen des Nachtragspreises sowie des Vertragspreises, aus dem der Nachtragspreis abgeleitet wird, können z. B. unter Verwendung des Vordrucks „Aufgliederung eines Einheits- / Nachtragspreises“ (KEV 333 (N) Aufgl Preis 3) vorgenommen werden. Werden vom Unternehmer selbst erstellte Kalkulationsunterlagen vorgelegt, so sind diese vollumfänglich aufzuschlüsseln und alle Rechenwege offenzulegen. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls vollumfänglich beim Nachweis von weiteren Nachunternehmerleistungen (z. B. nach Nr. 3.4 des Vordrucks „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ (KEV 117 (B) ZVB), sofern verwendet).	

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Vor dem Abschluss von Nachtragsvereinbarungen sind ggf. Beschlüsse der für die Nachtragsvergabe zuständigen Organe herbeizuführen. Je nach Art und Umfang eines Nachtrags sind ggf. auch die Auftragssumme (für das Fachlos) und die Kostenprognose für das gesamte Bauvorhaben fortzuschreiben und haushaltsrechtliche Entscheidungen zu treffen.	
A12	Fehlende Kostenkontrolle bei den Architektenleistungen für die Freianlagen A 12 Mit dem Architektenvertrag vom 30. August 2013 / 11. September 2013 wurden die Leistungsphasen 1 bis 9 i. S. d. Leistungsbilder der HOAI für Architektenleistungen bei Freianlagen übertragen (§ 39 HOAI 2013). Der Architekt war danach verpflichtet, Kostenermittlungen zu erstellen und Kostenkontrollen (Vergleich zwischen Kostenberechnung und Kostenschätzung, Vergleich zwischen bepreistem Leistungsverzeichnis und Kostenberechnung, Vergleich zwischen Ausschreibungsergebnis und bepreistem Leistungsverzeichnis oder Kostenberechnung, Vergleich zwischen Abrechnung des bauausführenden Unternehmens und den Vertragspreisen) durchzuführen. In den Akten wurden beispielsweise keine Unterrichtungen zum Planungs- und Kostenstand, kein bepreistes Leistungsverzeichnis, kein Preisspiegel nach Einzelpositionen und keine Kostenfeststellung vorgefunden. Zu den fehlenden Kostenermittlungen und Kostenkontrollen wird festgestellt: Die Leistungsphasen 2, 3 und 6 bis 8 enthalten u. a. die Kostenkontrolle als Grundleistung. Damit soll eine durchgängige Kostenverfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses gewährleistet werden. Beispiele aus der HOAI 2013: - Leistungsphase 2 f) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse	<i>Das Büro Möhrle wurde telefonisch aufgefordert die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen wurden jedoch nicht beigebracht. Die Schlusszahlung der Architektenleistung in Höhe von 14.816,59 € wurde deshalb nicht ausbezahlt.</i>

RdNr.	Text	Stellungnahme
	- Leistungsphase 3 e) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse - Leistungsphase 6 f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung - Leistungsphase 7 f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung - Leistungsphase 8 p) Kostenfeststellung Für den Auftraggeber ist eine Kostenkontrolle während der gesamten Ausführungsphase auch von wesentlicher Bedeutung (s. dazu auch die Regelungen in § 5 der Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Architekten- / Ingenieurleistungen – KVM/ZVB Arch/Ing). Danach ist der Auftraggeber in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten. Kostenermittlungen waren unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen änderten (z. B. durch Änderungsanordnungen). Es ist Aufgabe des beauftragten Architekten, die Kostenermittlungen und die dazugehörigen Kostenkontrollen zu den entsprechenden Leistungsphasen vollständig und für die Verwaltung prüfbar zu erstellen. Dies ist für eine wirksame Kostensteuerung unabdingbar. Begleitend zu den Architektenleistungen (Grundleistungen i. S. d. Leistungsbilder der HOAI) sind von der Verwaltung die Bauherrenaufgaben wahrzunehmen. Im Rahmen der Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung wurden zwar nach Angaben der Verwaltung sowohl das Ausschreibungsergebnis, als auch die davon abweichende Kostenberechnung hinterfragt, es ist jedoch nicht aktenkundig, ob von der	

RdNr.	Text	Stellungnahme
	Verwaltung z. B. der Architekt aktiv dazu aufgefordert wurde, regelmäßig Kostenkontrollen vorzulegen. In der Honorarschlussrechnung wurde durch die örtliche Prüfung bereits eine Honorarminderung vorgenommen. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Verwaltung die Kostenkontrolle ggf. bei manchen Leistungsphasen auch nicht verlangt haben könnte.	



Vorlage 16/2025

Zur

- | | |
|---|--|
| ☐ Beratung in der Lenkungsgruppe | ☐ nichtöffentlich |
| ☒ Beschlussfassung | ☒ öffentlich |
| ☐ Kenntnisnahme | ☒ GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff: Sanierung Kleinspielfeld Ohiostraße

Beschlussvorschlag:

1. Die Sanierung des Kleinspielfeldes in der Ohiostraße wird in den Haushalt 2026 des Zweckverbandes Pattonville aufgenommen.
2. Nach Verabschiedung des Haushaltes 2026 mit der Sanierung des Kleinspielfeldes Ohiostraße in Höhe von 95.000,00 Euro, wird die Verwaltung ermächtigt, die Vergabe der Maßnahme auf der Grundlage des ausgeführten Zeitplans unter der Voraussetzung herbeizuführen, dass der Kostenrahmen in Höhe von 95.000,00 Euro eingehalten wird.

Sachdarstellung:

In Pattonville gibt es drei öffentliche Kleinspielfelder (Ohiostraße, Chicagoweg, Wilhelm von Steuben Weg bei der Gundscheule) in den Wohngebieten verteilt. Diese Kleinspielfelder sind Anfang der 2000 Jahre entstanden. Der Belag der einzelnen Kleinspielfelder unterliegt durch die Nutzung dem Verschleiß (Abrieb, Sonneneinstrahlung, Witterung). Der Nutzungszeitraum eines Kleinspielfeldes ist abhängig von der Nutzungsintensität, von der Witterung und von der Beschaffenheit des Belages. Ein Kleinspielfeld aus Kunststoff kann in der Regel 15 bis 20 Jahre genutzt werden. Nach dieser Zeit muss der Kunststoffbelag entsprechend erneuert werden. Die drei Kleinspielfelder sind am Ende ihrer Nutzungszeit angekommen. Das Kleinspielfeld im Süden von Pattonville in der Ohiostraße musste, auf Grund des schlechten Zustandes, gesperrt werden. Auf dem Kleinspielfeld lösen sich große Teile des Kunststoffbelags. Somit ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben. (Verletzungsgefahr) Eine Reparatur würde ca. 22.000,00 Euro kosten. Danach kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Teile lösen. Deshalb und auf Grund des Endes der Nutzungszeit, sollte der gesamte Kunststoffbelag

Vorlage 16/2025

vom Kleinspielfeld ausgetauscht werden. Die Kosten für die Erneuerung des Kunststoffbelags belaufen sich auf 95.000,00 Euro, welche in den kommenden Haushalt 2026 mit aufgenommen werden sollten. Die anderen zwei Kleinspielfelder sind in einem ähnlichen Zustand. Eine Erneuerung steht, auf Grund des allgemeinen Zustandes, in den kommenden Jahre aus.

Sanierung der Bolzplätze im Pattonville

- | | | |
|---------------------------|--------------|---------------------------|
| - Ohiostraße | im Jahr 2026 | Größe 1125 m ² |
| - Wilhelm von Steuben Weg | im Jahr 2027 | Größe 920 m ² |
| - Chicagoweg | im Jahr 2028 | Größe 600 m ² |

Die Sanierung des Kleinspielfeldes Ohiostraße sollte möglichst im ersten Halbjahr 2026 umgesetzt werden. In diesem Zeitraum ist ein wirtschaftliches Angebot zu erwarten.

Zeitplan der Sanierung Bolzplatz Ohiostraße

- Januar bis März 2026 Ausschreibung und Vergabe der Leistungen
- April / Mai 2026 Umsetzung der Maßnahme

Der Sanierung des Kleinspielfeldes Ohiostraße in Höhe von 95.000,00 Euro könnte nach Verabschiedung des Haushalt 2026, unter Einhaltung des Kostenrahmens, im angegebenen Zeitplan umgesetzt werden.

Bild vom schadhafte Kunststoffbelag vom Kleinspielfeld Ohiostraße



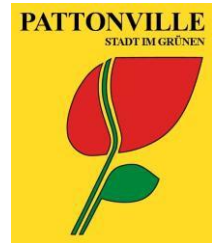
Bolzplätze Pattonville

Bolzplatz
Wilhelm von Steuben Weg

Bolzplatz
Ohiostraße

Bolzplatz
Chicagoweg





VORLAGE Nr. 17/2025

Zur			
☐	Beschlussfassung in der	☐	nichtöffentlichen
☐	Beratung in der Lenkungsgruppe	☒	öffentlichen
☐	Kenntnisnahme	☐	GR-Sitzungen in Remseck am 23.09.2025 und Kornwestheim am 25.09.2025

Betreff: Entgelte für die Bürgerhalle und den Bürgersaal in Pattonville

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Neufassung der Entgeltordnung für die Bürgerhalle (vgl. Anlage 15) wird zugestimmt.
2. Der beiliegenden Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Pattonville (vgl. Anlage 16) wird zugestimmt.

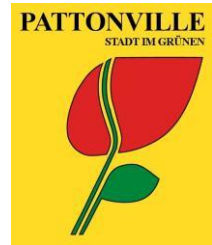
Sachdarstellung:

Entgeltordnung Bürgerhalle:

Die Entgeltordnung für die Bürgerhalle in Pattonville wurden mit Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung vom 10.10.2005, 18.12.2006 und 08.10.2007 beschlossen und trat anschließend in Kraft. Die Beschlüsse vom 18.12.2006 und 08.10.2007 galten rückwirkend zum 10.10.2005.

Derzeit wird die Bürgerhalle rd. 8 x im Jahr an Vereine oder für private Veranstaltungen vermietet. Außerdem gibt es 5 „Dauervermietungen“, dies für die Grundschule Remseck, die Freie Schule Kornwestheim, den Sportverein Pattonville, die Jazz-Tanz-Schule und das DRK. Die Nutzung durch das DRK wird nicht abgerechnet.

Vorgeschlagen werden ausschließlich die Erhöhungen der Entgelte für die sonstigen Veranstaltungen (Vgl. Anlage 15, C. Entgelte, II. Veranstaltungen, B. Sonstige Veranstaltungen, Ziffer 4 – sonstige Benutzergruppen und Privatpersonen sowie gewerbliche Veranstalter.



VORLAGE Nr. 17/2025

Die neu zu beschließende Entgeltordnung liegt als Anlage 15 bei.

Zusätzlich zur Änderung der Entgelte wurde in der Entgeltordnung noch folgendes geändert:

Punkt D) Fälligkeit:

Das Benutzungsentgelt wird **vor** der Veranstaltung in Rechnung gestellt
(entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis im Rahmen der Abrechnung), an-
statt der bisherigen Regelung: „nach der Veranstaltung ...“

Punkt E):

Der Begriff „Gebühren“ bei Ausfall von Veranstaltungen wurde korrekterweise durch
den Begriff „Entgelte“ ersetzt.

Entgeltordnung Bürgersaal:

Die Entgeltordnung für den Bürgersaal wurde zuletzt zum 01.01.2021 angepasst. Die
vorige Entgeltordnung stammte aus dem Jahr 2011.

Der Bürgersaal wird durchschnittlich 20 x im Jahr für private Veranstaltungen sowie für
Eigentümerversammlungen vermietet.

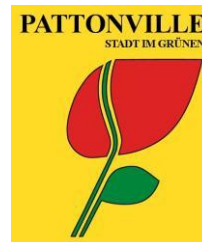
Für verschiedene Nutzer erfolgt bisher keine Abrechnung (siehe Anlage 11).

Vorgeschlagen werden ausschließlich die Erhöhungen der Entgelte für die Veranstaltungen um 50 % (vgl. Anlage 16, IX. Entgelte - Ziffer 3).

Die neu zu beschließende Entgeltordnung liegt als Anlage 16 bei.

Da die Entgelte bereits mehrere Jahre nicht angepasst wurden, sollten beide Entgeltordnungen auf ein adäquates Niveau angehoben werden. In der Lenkungsgruppensitzung des Zweckverbandes Pattonville am 10.07.2025 (vgl. Zweckverbandsvorlage 12/2025) erfolgte eine Vorberatung der Entgelterhöhungen. Die Lenkungsgruppe befürwortete die Anpassung der Entgeltsätze.

Zum besseren Vergleich wurden Vergleichswerte in anderen Kommunen eingeholt (vgl. Anlagen).



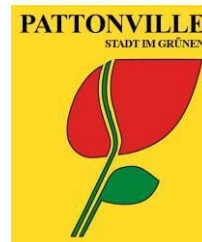
VORLAGE Nr. 17/2025

Es wird vorgeschlagen die Entgelte wie folgt anzupassen:

Bürgerhalle - Veranstaltungen

		Bisher	Neu	Erhöhung in %
	a) sportliche Veranstaltungen			
	Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sportliche Veranstaltungen ohne Ausgabe von Speisen oder Getränken folgende Entgelte zu entrichten:	Vgl. Anlage 7 oben – Keine Nutzer in den letzten Jahren		
Mehrzweckhalle (nördl. Hallenteil)		40,00 €	40,00 €	0
Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)		20,00 €	20,00 €	0

		Bisher	Neu	Erhöhung in %
	b) Sonstige Veranstaltungen Ziffer 1			
	Vereine, Parteien und Wählergemeinschaften oder sonstige Gruppen aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen pro Tag folgende Entgelte zu entrichten:	Vgl. Anlage 3 – Weitere Nutzer 7, 8 u. 10 (Schachfreunde Pattonville e.V., Förderverein Erich-Bracher-Schule, Evangelisches Pfarramt)		
Sporthalle (gesamte Hallenfläche)	Anzahl Nutzungen: 2 + 1 kostenfreie Nutzung	200,00 €	200,00 €	0
Mehrzweckhalle (nördl. Hallenteil)		150,00 €	150,00 €	0
Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)		50,00 €	50,00 €	0
Küche		100,00 €	100,00 €	0
Bühne		30,00 €	30,00 €	0



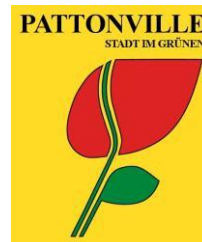
VORLAGE Nr. 17/2025

		Bisher	Neu	Erhöhung in %
	b) Sonstige Veranstaltungen Ziffer 4			
	Sonstige Benutzergruppen und Privatpersonen sowie gewerbliche Veranstalter haben folgende Entgelte zu entrichten:	Vgl. Anlage 3 - Weitere Nutzer 6 u. 9 (Narren-Ober- Liga, Türkischer Kul- turverein)		
Sporthalle (gesamte Hallenfläche)	Anzahl Nutzungen: 5	350,00 €	525,00 €	50
Mehrzweckhalle (nördl. Hallenteil)		200,00 €	300,00 €	50
Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)		80,00 €	120,00 €	50
Küche		200,00 €	300,00 €	50
Bühne		80,00 €	120,00 €	50

Bürgerhalle - Übungsbetrieb

		Bisher	Neu	Erhöhung in %
	Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung für Übungszwecke pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgendes Entgelt zu entrichten:	Vgl. Anlage 3 - Weitere Nutzer 2 - 4		
Mehrzweckhalle (nördl. Hallenteil)		1,30 €*	1,30 €	0
Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)		0,70 €*	0,70 €	0

* Je Unterrichtseinheit (45 Min.)



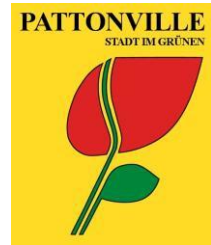
VORLAGE Nr. 17/2025

Bürgersaal – Veranstaltungen

		Bisher	Neu	Erhöhung in %
	Vereine und Organisationen ansässig in Pattonville und die Mitgliedsstädte des Zweckverbands:			
Bis 4 Std.		50 €	75 €	50
Bis 8 Std.		60 €	90 €	50
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)		70 €	105 €	50
Küche		50 €	75 €	50
	Private, Gewerbliche u. Vereine u. Organisationen außerhalb Verbandsgebiet ansässig:			
Bis 4 Std.		100 €	150 €	50
Bis 8 Std.		150 €	225 €	50
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)		200 €	300 €	50
Küche		50 €	75 €	50

Bürgersaal - Übungsbetrieb

		Bisher	Neu	Erhöhung in %
	Vereine und Organisationen ansässig in Pattonville und die Mitgliedsstädte des Zweckverbands:	Vgl. Anlage 13 oben – Keine Nutzer in den letzten Jahren		
45 Minuten		1,50 €	2,25 €	50
	Private, Gewerbliche u. Vereine u. Organisationen außerhalb Verbandsgebiet ansässig:	Vgl. Anlage 13 oben – Keine Nutzer in den letzten Jahren		
45 Minuten		3,00 €	4,50 €	50



VORLAGE Nr. 17/2025

Anlagen:

- 1) Aktuell gültige Entgeltordnung für die Bürgerhalle Pattonville (Inkrafttreten: 10.10.2005)
- 2) Belegungsplan Mehrzweckhalle Pattonville
- 3) Nutzer Bürgerhalle
- 4) Zusammenstellung Erträge Bürgerhalle
- 5) Anzahl der Vermietungen
- 6) Entgelte Übungsbetrieb
- 7) Entgelte Veranstaltungen
- 8) Vergleichsentgelte Übungsbetrieb
- 9) Vergleichsentgelte Veranstaltungen

- 10) Aktuell gültige Benutzungs- und Entgeltordnung Bürgerzentrum (darin enthalten ist der Bürgersaal)
- 11) Nutzer Bürgersaal
- 12) Zusammenstellung Erträge Bürgersaal
- 13) Zusammenstellung Entgelte Übungsbetrieb/Veranstaltungen Bürgersaal
- 14) Vergleichsentgelte anderer Kommunen für Bürgersaal

- 15) Neu zu beschließende Entgeltordnung für die Bürgerhalle Pattonville
- 16) Neu zu beschließende Benutzungs- und Entgeltordnung Bürgerzentrum (darin enthalten ist der Bürgersaal)



Entgeltordnung für die Bürgerhalle Pattonville

A) Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bürgerhalle und des überlassenen Inventars wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Sporthalle (gesamte Hallenfläche)
- Mehrzweckhalle (nördl. Hallenteil)
- Bühne
- Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)
- Küche

B) Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung des Entgeltes sind der Antragsteller und der Benutzer der Räume verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

C) Entgelte

I. Übungsbetrieb

1. Für die Überlassung der Räume an die Grundschule Pattonville wird kein Entgelt erhoben.
2. Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung für Übungszwecke pro reservierter Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgendes Entgelt zu entrichten:

Mehrzweckhalle:	1,30 €
Kleine Sporthalle:	0,70 €

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

3. Andere Benutzergruppen haben für die Überlassung der Turn- oder Mehrzweckhalle für Übungszwecke pro reservierter Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgende Entgelte zu entrichten:

Mehrzweckhalle:	2,00 €
Kleine Sporthalle:	1,00 €

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

II. Veranstaltungen

a) sportliche Veranstaltungen

1. Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sportliche Veranstaltungen ohne Ausgabe von Speisen oder Getränken folgende Entgelte zu entrichten:

a) Mehrzweckhalle	40,00 €
b) Kleine Sporthalle	20,00 €

b) Sonstige Veranstaltungen

1. Vereine, Parteien und Wählergemeinschaften oder sonstige Gruppen aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen pro Tag folgende Entgelte zu entrichten:

Mehrzweckhalle	200,00 €
Sporthalle ohne Bewirtung	150,00 €
Kl. Sporthalle ohne Bewirtung	50,00 €
Küche mit Lagerraum	100,00 €
Bühne	30,00 €

2. Vereinen, Parteien und Wählergemeinschaften aus dem Zweckverbandsgebiet wird die Mehrzweckhalle oder die Sporthalle einmal jährlich für einen Tag **zum halben Entgelt** zur Abhaltung **einer öffentlichen Sport- oder Kulturveranstaltung** zur Verfügung gestellt. Das Entgelt nach **b.5.** bleibt davon unberührt.

3. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, sowie karitative und soziale Zwecke kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge sind unter genauer Beschreibung der Veranstaltung zusammen mit dem Hallenantrag beim Zweckverband fristgerecht vorzulegen.

4. Sonstige Benutzergruppen und Privatpersonen sowie gewerbliche Veranstalter haben folgende Entgelte zu entrichten:

Mehrzweckhalle	350,00 €
Sporthalle ohne Bewirtung	200,00 €
Kl. Sporthalle ohne Bewirtung	80,00 €
Küche mit Lagerraum	200,00 €
Bühne	80,00 €

5. Geht dem Veranstaltungstag eine Probe- oder Aufbauarbeit voraus oder erfolgt der Abbau erst am Tage nach dem Veranstaltungstag, so ist ein Zuschlag zum Entgelt nach **II b. 1.-4.** zahlen:

a) Nutzer aus dem Verbandsgebiet	30 %
b) Sonstige Nutzer	50 %

6. Küche, Theke und Lagerraum stehen nur am Veranstaltungstag zur Verfügung.

7. Mit den oben genannten Benutzungsentgelten ist die normale Abnutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen *abgegolten*.

D) Fälligkeit

1. Das Benutzungsentgelt wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und wird mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von mindestens 100 % des

voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden.

E) Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

1. Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Abs. 1 gilt dann nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage rechtzeitig (Mindestens 2 Wochen) vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Zweckverband eingegangen ist oder die zugesagten Räume noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen zum selben Termin vergeben werden können.

F) Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Entgeltordnung kann der Zweckverbandsvorsitzende auf Antrag im öffentlichen Interesse genehmigen.

G) Erfüllungsort und Gerichtsstand

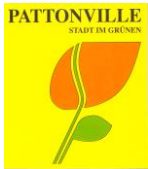
Erfüllungsort ist Remseck am Neckar und Gerichtsstand Ludwigsburg.

H) Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 10.10.2005 in Kraft.

Beschlüsse der ZVV v. 10.10.2005, 18.12.2006, 08.10.2007

Die am 18.12.2006 und 08.10.2007 gefassten Beschlüsse gelten rückwirkend zum 10.10.2005



Belegungsplan Turn- und Mehrzweckhalle Pattonville (Bürgerhalle) Stand 21.02.25

für den Zeitraum Schuljahr September 2024-August 2025

Uhrzeit	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
	Mz-Halle	T-Halle	Mz-Halle	T-Halle	Mz-Halle	T-Halle	Mz-Halle	T-Halle	Mz-Halle	T-Halle
8.00 – 9.00	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS
9.00 – 9.55	GS	GS	GS	GS	GS	GS	Freie Schule Ab 20.09.22	Freie Schule Ab 20.09.22	GS	GS
9.55– 10.25	Pause						9.20- 10.20	9.20-10.20		
10.25 – 11.10	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS
11.15 – 12.00	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS
12.00- 13.00	Pause								Freie Schule	Ab 09.09.24
13.00-14.00	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS	GS		
14.05- 15.00	GS /AG	GS/AG	GS/AG	GS/AG	GS	GS	GS	GS		
15.00-16.00			BS –Jazz Dance Jugend Fr .Jovic						SVP Kindertanz Jenny/Leonie	SVP B Kids Joana
16.00-16.30					DRK Sen.Gym Frau Strobel					
16.30-17.00	GS Lehrersport	Mädchensport Klasse 3/4 Klasse4/5 Steffen May					SVP Ballschule ab 16.45		SVP Joga G. HeinrichSVP Zumba E.Huber	
17.00-17.30										
17.30-18.00										
18.00-18.30				SVP Raw Combat Höfflich/Hill	SVP 18.15-19.15 Deep Work Huber					
18.30-19.00	SVP Judo Jugend A.Melcher	SVP-Kräftigung N.Neumann					SVP Judo Jugend A.Melcher			
19.00-19.30		SVP Judo Erw. W.Konradi	SVP Ab 19.45. Sport\$Spiel Volleyball M. Kern	BS –Jazz Dance Erw. Fr .Jovic	SVP Sport\$Spiel A.Volter	SVP 19.15-20.30 Huber		SVP Judo Erw W. Konradi		
19.30-20.00	SVP Krav Maga Patrick Eberle									
20.00-20.30										
20.30-21.30										
21.30-22.00										
	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
	SVP	Jugend	SVP	Erw						

Nutzer Bürgerhalle Pattonville
aus dem Verbandsgebiet

Nutzer	Abrechnungsart
1) Grundschule Remseck	gem. Vereinbarung
2) Freie Schule Kornwestheim	gem. Entgeltordnung
3) Sportverein Pattonville	gem. Entgeltordnung
4) Jazz-Tanz-Schule	gem. Entgeltordnung
5) DRK Senioren Gymnastik	keine Abrechnung
Weitere Nutzer	
6) Narren-Ober-Liga	gem. Entgeltordnung
7) Schachfreunde Pattonville e.V	gem. Entgeltordnung
8) Förderverein Erich-Bracher-Schule	gem. Entgeltordnung
9) Türkisches Kulturzentrum	gem. Entgeltordnung
10) Evangelisches Pfarramt	keine Abrechnung
Keine Nutzer von außerhalb des Verbandsgebietes	

Erträge Bürgerhalle

	Erträge (alt)				Erträge (neu)
					Steigerung um 50 %
	2022	2023	2024		2026
Dauerbelegung Grundschule Remseck	38.447,66 €	46.832,57 €	39.224,11 €		ca. 40.000 €
(Abrechnung gemäß Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Remseck nach tatsächlich angefallenen Kosten)					
Sportliche Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Nutzer innerhalb und außerhalb des Verbands- gebietes (privat + gewerblich) 50 % Steigerung	2.013,00 €	2.224,00 €	3.908,88 €		5.863,00 €
Dauerbelegungen (SV Pattonville, Jazz-Tanz-Schule, Freie Schule KWH)	551,21 €	1.251,00 €	1.392,88 €		unverändert
	41.011,87 €	50.307,57 €	44.525,87 €		45.863,00 €

Anzahl Vermietungen Bürgerhalle

Bürgerhalle	Vermietungen		
	2022	2023	2024
Nutzer aus dem Verbandsgebiet (vgl. Anlage 3 - Nrn 6 - 10)	5	6	8
Dauerbelegungen (Grundschule Remseck, SV Pattonville, Jazz- Tanz Schule, Freie Schule Kornwestheim)	x	x	x

Entgelte Übungsbetrieb Bürgerhalle

	Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung für Übungszwecke pro reservierter Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgendes Entgelt zu entrichten: * (vgl. Anlage 3 - weitere Nutzer 2 - 4)	Erhöhung um					Erhöhung um			
		20 %	30 %	40 %	50 %		20 %	30 %	40 %	50 %
Mehrzweckhalle (nord. Hallenteil)	1,30 €	1,56 €	1,69 €	1,82 €	1,95 €	2,00 €	2,40 €	2,60 €	2,80 €	3,00 €
Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)	0,70 €	0,84 €	0,91 €	0,98 €	1,05 €	1,00 €	1,20 €	1,30 €	1,40 €	1,50 €

Jugendstunden

* Übungseinheiten, die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei

Erhöhung in € pro Jahr

SV Pattonvielle	538,51 €
Jazz-Tanz Schule	72,00 €
Freie Schule	47,88 €

Entgelte Veranstaltungen Bürgerhalle

	a) sportliche Veranstaltungen Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sportliche Veranstaltungen ohne Ausgabe von Speisen oder Getränken folgende Entgelte zu entrichten:	Erhöhung um					
		20 %	30 %	40 %	50 %	100 %	
Sporthalle (gesamte Hallenfläche)	80,00 €	96,00 €	104,00 €	112,00 €	120,00 €	160,00 €	nachrichtlich, da für diese Entgeltkategorie in den letzten Jahren keine Nutzung erfolgt. Vorschlag: Entgelt so belassen
Mehrzweckhalle (nord. Hallenteil)	40,00 €	48,00 €	52,00 €	56,00 €	60,00 €	80,00 €	
Kleine Sporthalle (südl. Hallenteil)	20,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	40,00 €	

	b) Sonstige Veranstaltungen Ziffer 1 Vereine, Parteien und Wählergemeinschaften oder sonstige Gruppen aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen pro Tag folgende Entgelte zu entrichten:	Erhöhung um					
		20 %	30 %	40 %	50 %	100 %	
Sporthalle (gesamte Hallenfläche)	200,00 €	240,00 €	260,00 €	280,00 €	300,00 €	400,00 €	Vgl. Anlage 3 - Weitere Nutzer 7 und 8 - Beispiele bei Erhöhung um 20 bis 50 % Beschlussvorschlag: Beibehaltung der Entgelte
Mehrzweckhalle (nord. Hallenteil)	150,00 €	180,00 €	195,00 €	210,00 €	225,00 €	300,00 €	
Kl. Sporthalle ohne Bewirtung (südl. Hallenteil)	50,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	75,00 €	100,00 €	
Küche mit Lagerraum	100,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	200,00 €	
Bühne	30,00 €	33,00 €	39,00 €	42,00 €	45,00 €	60,00 €	

	b) Sonstige Veranstaltungen Ziffer 4 Sonstige Benutzergruppen und Privatpersonen sowie gewerbliche Veranstalter haben folgende Entgelte zu entrichten:	Erhöhung um					
		20 %	30 %	40 %	50 %	100 %	
Sporthalle (gesamte Hallenfläche)	350,00 €	420,00 €	455,00 €	490,00 €	525,00 €	700,00 €	Vgl. Anlage 3 - Weitere Nutzer 6 und 9 Beschlussvorschlag: Erhöhung um 50 % Beschlussvorschlag: Erhöhung um 50 % Beschlussvorschlag: Erhöhung um 50 % Beschlussvorschlag: Erhöhung um 50 % Beschlussvorschlag: Erhöhung um 50 %
Mehrzweckhalle (nord. Hallenteil)	200,00 €	240,00 €	260,00 €	280,00 €	300,00 €	400,00 €	
Kl. Sporthalle ohne Bewirtung (südl. Hallenteil)	80,00 €	96,00 €	104,00 €	112,00 €	120,00 €	160,00 €	
Küche mit Lagerraum	200,00 €	240,00 €	260,00 €	280,00 €	300,00 €	400,00 €	
Bühne	80,00 €	96,00 €	104,00 €	112,00 €	120,00 €	160,00 €	

Vergleichsentgelte Übungsbetrieb Bürgerhalle

(Entgelte auf 1 Std. hochgerechnet, da die Kommunen unterschiedliche ÜE/Min. haben)

Bürgerhalle Pattonville (ÜE = 45 Min.)		Remseck	Kornwestheim		Pleidelsheim		Kornthal-Münchingen
Ortsansässige		Stadtteilhalle Aldingen Stadtteilhalle Hochberg Stadtteilhalle Neckarrens Stadtteilhalle Hochdorf	Sporthallen Benutzer- gruppe I*	Sporthallen Benutzer- gruppe II*	Festhalle	Sporthalle	Sporthalle
	€ pro Stunde	€ pro Std.	€ pro Stunde	€ pro Stunde	€ pro Stunde	€ pro Stunde	€ pro Stunde
Erwachsene (MZWH)	1,73 €	1,98 €	6,00 €	51,00 €	2,60 €	7,80 €	1,90 €
Erwachsene (Sporth.)	0,93 €						
Jugendstunden*		0,98 €	1,50 €				1,33 €
			* Erklärung zu den Benutzer- gruppen siehe Anlage 14				

Ortsansässige
Erwachsene (MZWH)
Erwachsene (Sporth.)
Jugendstunden*

Ditzingen	Großbottwar		Höfen-Baach	Birkmanns- weiler
Sporthallen	Sporthalle	Harzberghalle	Gemeinde- halle	Buchenbach- halle
€ pro Stunde	€ pro Stunde	€ pro Stunde	€ pro Stunde	€ pro Stunde
1,53 €	3,00 €	6,00 €	3,00 €	3,00 €

Jugendstunden

* Übungseinheiten, die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei

Vergleichsentgelte Veranstaltungen Bürgerhalle

Bürgerhalle Pattonville		Remseck	Kornwestheim*		Marbach	Kornal-Münchingen	Großbottwar		
Ortsansässige (vgl. Entgeltgruppe sonstige)		Stadtteilhalle Aldingen Stadtteilhalle Hochberg Stadtteilhalle Neckarrems Stadtteilhalle Hochdorf	Mehrzweck- hallen Benutzer- gruppe I	Mehrzweck- hallen Benutzer- gruppe II	Gemeinde- halle Rielings- hausen	Albert- Buddenberg- Halle	Sporthalle	Harzberghalle	
		€ pro Veranst.	€ pro Veranst./ Tag	€ pro Veranst./ Tag	€ pro Veranst. Bis zu 7 Std.	€ pro Veranst. Bis zu 6 Std.	€ pro Veranst.	€ pro Veranst.	
Sporthalle	200,00 €	130,00 €	353,00 €	764,00 €	300,00 €	385,00 €	150,00 €	Vereine 430,00 €	Private Mieter 860,00 €
Mehrzweckh.	150,00 €								
kleine Sporth.	50,00 €								
Küche	100,00 €	50,00 €				60,00 €		80,00 €	160,00 €

Bürgerhalle Pattonville		Höfen-Baach (Winnenden)		Pleidelsheim		Schwaikheim
Ortsansässige		Gemeindehalle		Festhalle		Sporthalle
		€ pro Veranst. Vereine	Private Mieter	€ pro Veranst. Vereine	Private Mieter	€ pro Veranst./
Sporthalle	200,00 €	183,00 €	457,00 €	26,00 €	300,00 €	127,00 €
Mehrzweckh.	150,00 €					
kleine Sporth.	50,00 €					
Küche	100,00 €	40,00 €	40,00 €	51,00 €	51,00 €	38,00 €

* Erklärung zu den Benutzergruppen siehe Anlage 14

Vergleichsentgelte Veranstaltungen Bürgerhalle

Bürgerhalle Pattonville		Remseck	Kornwestheim*	Marbach	Korntal-Münchingen	Schwaikheim	Großbottwar	
Auswärtige		Stadtteilhalle Aldingen Stadtteilhalle Hochberg Stadtteilhalle Neckarrems Stadtteilhalle Hochdorf	Mehrzweckhallen Benutzergruppe III	Gemeindehalle Rielingshausen	Albert-Buddenberg-Halle	Sporthalle	Sporthalle	Harzberghalle
		€ pro Veranst.	€ pro Veranst./ Tag	€ pro Veranst. Bis zu 7 Std.	€ pro Veranst. Bis zu 6 Std.	€ pro Veranst./ Tag	€ pro Veranst.	€ pro Veranst.
Sporthalle	350,00 €	130,00 €	1.197,00 €	450,00 €	385,00 €	127,00 €	300,00 €	1.290,00 €
Mehrzweckh.	200,00 €							
kleine Sporth.	80,00 €							
Küche	200,00 €	50,00 €			60,00 €	38,00 €		240,00 €

* Erklärung zu den Benutzergruppen siehe Anlage 14

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Pattonville mit Entgeltordnung

I. Allgemeines

1. Der Zweckverband Pattonville ist Eigentümer des Gebäudes John-F.-Kennedy-Allee 19/1-19/4, genannt Bürgerzentrum.
2. In dem Gebäude befinden sich folgende Nutzungseinheiten:
im EG: Bürgertreff und Bürgeramt
im 1. OG: Kindertagesstätte Mitte
im 2. OG: Geschäftsräume und die Bücherei
im 3. OG: Wohnungen, Geschäftsstelle des Zweckverbands.
3. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister und den damit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese üben im Auftrag des Zweckverbandes Pattonville das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
4. Sämtliche Benutzergruppen sind verantwortlich, dass die Eingangstüren nach Arbeitsschluss (Veranstaltungsende) abgeschlossen werden.
5. Das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist im gesamten Bürgerzentrum verboten.
6. Für private Gegenstände, die im Bürgerzentrum abgestellt werden, übernimmt der Zweckverband Pattonville keine Haftung.
7. Fahrräder, Roller, Inlineskater, Motorfahrzeuge und dergleichen dürfen nicht innerhalb des Gebäudes abgestellt und benutzt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden.
8. *Bei wiederholten oder schweren* Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung der einzelnen Einrichtungen des Bürgerzentrums zurückgenommen oder eingeschränkt sowie die sofortige Räumung des Gebäudes verlangt werden.

II. Bürgertreff

1. Der Bürgertreff ist eine Begegnungsstätte für die Pattonviller Bevölkerung.
2. Die Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Zweckverband stellt den Pattonviller Vereinen für Ihre Vereinsarbeit Räumlichkeiten im Bürgertreff zur Verfügung. Die Belegung der Räumlichkeiten ist bei der Bürgertreff-Leitung zu beantragen. Für die regelmäßigen Belegungen (Übungszeiten der Vereine) wird von der Bürgertreffleitung in Absprache mit den anderen Nutzern ein Belegungsplan ausgearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgertreffräume und auf Berücksichtigung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht. Der Zweckverband behält sich im Bedarfsfalle das jederzeitige Verfügungsrecht über die Räume des Bürgertreffs vor.
4. Vorrang in der Belegung haben:
 - a) Veranstaltungen des Zweckverbandes und seiner Einrichtungen
 - b) kulturelle Veranstaltungen der Pattonviller Vereine

- c) kulturelle Veranstaltungen der Remsecker, und Kornwestheimer Vereine, der Volkshochschule, sowie Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen die in den Gemeinderäten der Mitgliedsstädte des Zweckverbandes vertreten sind,
- d) Veranstaltungen sonstiger Personen bzw. –gruppen, die in Pattonville wohnhaft sind.

Diese Rangfolge gilt auch für die regelmäßigen Belegungen (Übungszeiten).

5. Die Benutzung des Bürgertreffs für Veranstaltungen ist grundsätzlich 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Bürgertreffleitung schriftlich zu beantragen.
Vormerkungen werden nur für das laufende Jahr entgegengenommen. Ab Oktober eines laufenden Jahres werden Anträge für das Folgejahr vorgemerkt.
6. Die überlassenen Räume dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Veranstalter darf die Räume Dritten nicht untervermieten oder sonst überlassen.
7. In den Schulferien können die Räume des Bürgertreffs nur bedingt benutzt werden. Ausnahmen regelt auf Antrag die Bürgertreffleitung.
8. Während der Nutzungszeiten hat der Nutzer die Pflicht, das Hausrecht in den zur Nutzung überlassenen Räumen zu übernehmen. Die Rechte des Eigentümers, insbesondere die Hausrechte des Hausmeisters, bleiben davon unberührt.
9. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom Veranstalter zu beachten.
10. Bei der Bestuhlung des Saales durch den Veranstalter sind die Bestuhlungspläne einzuhalten. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden. Die Abstuhlung hat ebenfalls durch den Veranstalter zu erfolgen.
11. Für die Nutzung des Bürgertreffs kann ein Entgelt (Miete) erhoben werden. Näheres regelt Abschnitt IX.
12. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist jeglicher Lärm auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Außerdem sind bei erhöhtem Lärmpegel Fenster und Türen geschlossen zu halten. Eine Belästigung der Anwohner ist zu vermeiden.
13. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die überlassenen Räume aufgeräumt und besenrein zu verlassen und dem Zweckverband in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie überlassen wurde. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Küche und Theke sind grundsätzlich nass zu reinigen.
14. Die Schlüssel für die Veranstaltungsräume können frühestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Bürgertreffleitung zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach Absprache abgeholt werden. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung.
15. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das Gebäude nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen wird.
16. Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr und –besteck zu benutzen. Es ist das in der Küche befindliche Geschirr und Besteck zu verwenden und wie angegeben wieder einzuordnen.
17. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Geschirr-, Gläser- und Besteckbestand kontrolliert bzw. gezählt. Sind Fehlbestände zu verzeichnen oder Nachreinigungen notwendig, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder Reinigung dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt. Fehlendes oder beschädigtes Inventar, sowie

Sachbeschädigungen werden ebenfalls dem Veranstalter berechnet. Der Veranstalter haftet auch für Schäden durch Dritte.

III. Bürgeramt

1. Das Bürgeramt ist eine Einrichtung des Zweckverbandes und dient vorrangig der Pattonviller Bevölkerung als Außenstelle der Bürgerämter der Städte Kornwestheim und Remseck.
2. Die Öffnungszeiten des Bürgeramtes werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung sowie den Städten Kornwestheim und Remseck festgelegt.

IV. Kindergarten

1. Der viergruppige Kindergarten (Kindertagesstätte Mitte) ist eine Einrichtung des Zweckverbandes Pattonville.
2. Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Zugang zum Kindergarten erfolgt über den Eingang John-F.-Kennedy-Allee 19/1.
4. Den erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen obliegt während der Öffnungszeit der Einrichtung das Hausrecht in den überlassenen Räumen sowie im Außenbereich. Die Rechte des Hausmeisters bleiben davon unberührt.
5. Die Räumlichkeiten des Kindergartens sowie der Außenbereich (Garten) stehen ausschließlich dem Kindergartenbetrieb zur Verfügung. Eine Nutzung der Räume oder des Außenbereichs durch Dritte ist nicht vorgesehen.

V. Geschäftsräume 2. OG

Die Geschäftsräume im 2. OG sind zur gewerblichen Vermietung bestimmt.

VI. Bücherei

1. Für die vom Bürgerverein Pattonville betriebene Bücherei stellt der Zweckverband einen Büchereiraum und einen Nebenraum mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen zur Verfügung. Das Foyer, die Möblierung des Foyers sowie die Teeküche werden vorrangig von der Bücherei genutzt.
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Büchereiraum wird dem Büchereibetreiber vorrangig für den Büchereibetrieb sowie eng damit verbundenen Veranstaltungen (Lesungen) kostenlos überlassen. Veranstaltungen im Rahmen des Büchereibetriebs, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden, sind der Zweckverbandsverwaltung bzw. dem Bürgertreff rechtzeitig vorher anzukündigen (in der Regel 1 Woche vorher). Die kostenlose Bereitstellung des Raumes beinhaltet die Kosten für Heizung, WC-Benutzung im Foyer, Strom, Wasser, Telefon, EDV und Reinigung. Die Kosten werden intern im Haushaltsplan des Zweckverbandes verrechnet. Das nähere regelt eine Vereinbarung.

- Die Mitarbeiter der Bücherei sind verantwortlich, dass die Bücherei- und Eingangstüren (auch Haustüre 19/3) nach den Öffnungszeiten abgeschlossen werden.

VII. Foyer

Das Foyer im 2. Obergeschoss dient in erster Linie als Aufenthaltsraum für Besucher der Bücherei. Den Gästen stehen die beiden Toiletten im Foyer zur Verfügung.

VIII. Wohnungen

- Vermieter der Wohnungen ist der Zweckverband Pattonville.
- Die Vermietung der Wohnungen sowie die Wohnungsverwaltung kann auf einen Dritten übertragen werden.
- Die Mieter haben sich entsprechend der Hausordnung zu verhalten.

IX. Entgelte (Mietpreise)

- Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerzentrum und des überlassenen Inventars wird ein Entgelt (Miete) erhoben. Nicht enthalten sind die Wiederbeschaffungskosten für beschädigte oder fehlende Gegenstände.
- Zur Bezahlung des Entgeltes sind der Antragsteller und der Benutzer der Räume verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Es werden folgende Entgelte festgesetzt:

Bürgertreff		
	Private, Gewerbliche und Vereine und Organisationen außerhalb Verbandsgebiet ansässig.	Vereine und Organisationen ansässig in Pattonville und die Mitgliedsstädte des Zweckverbands.
Bürgersaal		
Übungsbetrieb (45 Min.)	3 €	1,50 €
Bis 4 Std.	100 €	50 €
Bis 8 Std.	150 €	60 €
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)	200 €	70 €
Küche (nur zusammen mit Saal)	50 €	50 €

- Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgersaales und sonstiger Räume kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von mindestens 100 % der voraussichtlichen Miete abhängig gemacht werden.
- Die Miete wird vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist vor Übergabe der Räumlichkeiten zu bezahlen.
- Regelmäßige Raumnutzungen (z.B. Übungsbetrieb, Büchereibetrieb) werden mindestens einmal jährlich oder nach Ende der Nutzungszeit (z.B. Kurse) abgerechnet.

7. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, sowie karitative und soziale Zwecke kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge sind unter genauer Beschreibung der Veranstaltung zusammen mit dem Benutzungsantrag beim Zweckverband mindestens vier Wochen vorher vorzulegen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Remseck am Neckar und Gerichtsstand Ludwigsburg.

XI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Nutzer Bürgersaal Pattonville

alle aus dem Verbandsgebiet

Vergabe des Raumes erfolgt über den Bürgertreff

Nutzer	Abrechnungsart
Private Vermietungen	Abrechnung gem. Entgeltordnung
Eigentümerversammlungen	Abrechnung gem. Entgeltordnung
Schachfreunde Pattonville e.V.	keine Abrechnung
DRK Linedance	keine Abrechnung
Bürgerverein Pattonville	keine Abrechnung
Spielen in Pattonville	keine Abrechnung
Tanzgruppe am Freitag	keine Abrechnung
Kneiple	keine Abrechnung
Zweckverbandssitzungen und Lenkungsgruppen	keine Abrechnung
Offener Treff und Ehrenamtsförderung	keine Abrechnung
Teamsitzungen	keine Abrechnung

Erträge Bürgersaal

Anzahl Vermietungen / Veranstaltungen				Erträge		
2022	2023	2024		2022	2023	2024
Privat	Privat	Privat				
18	23	23		3.950,00 €	5.540,00 €	4.250,00 €

Erträge mit Steigerungen auf Basis der Zahlen von 2024					Steigerung in €
	20%	30%	40%	50%	
2026	5.100,00 €	5.525,00 €	5.950,00 €	6.375,00 €	2.125,00 €

Hinweis: Ein Übungsbetrieb findet nicht statt.

Entgelte Bürgersaal

	Vereine und Organisationen ansässig in Pattonville und die Mitgliedsstädte des Zweckverbands	Erhöhung um				Private, Gewerbliche u. Vereine u. Organisationen außerhalb Verbandsgebiet ansässig	Erhöhung um			
		20 %	30 %	40 %	50 %		20 %	30 %	40 %	50 %
Übungsbetrieb (45 Min.)	1,50 €	1,80 €	1,95 €	2,10 €	2,25 €	3,00 €	3,60 €	3,90 €	4,20 €	4,50 €
Veranstaltungen										
Bis 4 Std.	50 €	60 €	65 €	70 €	75 €	100 €	120 €	130 €	140 €	150 €
Bis 8 Std.	60 €	72 €	78 €	84 €	90 €	150 €	180 €	195 €	210 €	225 €
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)	70 €	84 €	91 €	98 €	105 €	200 €	240 €	260 €	280 €	300 €
Küche	50 €	60 €	65 €	70 €	75 €	50 €	60 €	65 €	70 €	75 €

nachrichtlich, da für diese Entgeltkategorie in den letzten Jahren keine Nutzung erfolgt.

Beschlussvorschlag: Entgelt beibehalten

Alle Nutzer werden über das Veranstaltungs-Entgelt abgerechnet.

Vergleichsentgelte Bürgersaal

Bürgersaal Pattonville			Remseck		Kornwestheim		
Einwohnerzahl:	7.571		26.609		33.891		
			Preiskl. 5 Eva-Mayr-Stihl Saal (Haus der Bürger)		Galerie Versammlungssaal (wurde schon bei der letzten Anhebung 2021 als Vergleich herangezogen)		
	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige	Auswärtige
					Benutzergruppe I	Benutzergruppe II	Benutzergruppe III
Bis 4 Std.	50 €	100 €			103 €	251 €	375 €
Bis 8 Std.	60 €	150 €			145 €	351 €	525 €
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)	70 €	200 €	330 €		290 €	702 €	1.051 €

(Einheitsentgelt)

Benutzergruppe I: Ortsansässige nachweislich eingetragene gemeinnützige Vereine; sowie die Kindersportschule Kornwestheim (KISS).	Benutzergruppe II: Ortsansässige nachweislich eingetragene nicht gemeinnützige Vereine, Ortsansässige Privatpersonen, Kornwestheimer städtische Einrichtungen; insbesondere städtische Eigenbetriebe, ortsansässige Kirchen und ortsansässige und auswärtige gemeinnützige Institutionen	Benutzergruppe III: Auswärtige nachweislich eingetragene gemeinnützige und nicht gemeinnützige Vereine, auswärtige städtische Einrichtungen, auswärtige Behörden, auswärtige Kirchen, auswärtige Privatpersonen und ortsansässige und auswärtige Unternehmen.
---	--	---

Bürgersaal Pattonville			Marbach		Schwaikheim		Ditzingen	
Einwohnerzahl:			15.461		9.918		25.000	
			Schlosskeller		Begegnungsstätte			
	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige
Bis 4 Std.	50 €	100 €					10,00 €	13,00 €
Bis 8 Std.	60 €	150 €	150 €					
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)	70 €	200 €			50,00 €	75,00 €		

(Einheitsentgelt)

(Einheitsentgelt)

(Einheitsentgelt)

Bürgersaal Pattonville			Korntal-Münchingen		Großbottwar		Enzweihingen		Vaihingen a.d. Enz	
Einwohnerzahl:			19.078		8.600		3.927		29.305	
			Widdumhof Bürgersaal		Kelter Winzer- hausen		Versamlungsraum		Löwensaal	
			Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige	Ortsansässige	Auswärtige
Bis 4 Std.	50 €	100 €	293,93 €				25 €		130 €	
Bis 8 Std.	60 €	150 €	zzgl. 46,41 €/Std.							
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)	70 €	200 €			252,10 €	504,20 €				
			(Einheitsentgelt)		(Einheitsentgelt)		(Einheitsentgelt)		(Einheitsentgelt)	



Entgeltordnung für die Bürgerhalle Pattonville

A) Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bürgerhalle und des überlassenen Inventars wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Sporthalle (gesamte Hallenfläche)
- Mehrzweckhalle (nördlicher Hallenteil)
- Kleine Sporthalle (südlicher Hallenteil)
- Küche
- Bühne

B) Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung des Entgeltes sind der Antragsteller und der Benutzer der Räume verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

C) Entgelte

I. Übungsbetrieb

1. Für die Überlassung der Räume an die Grundschule Pattonville wird kein Entgelt erhoben.
2. Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung für Übungszwecke pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgendes Entgelt zu entrichten:

- | | |
|---------------------|--------|
| - Mehrzweckhalle | 1,30 € |
| - Kleine Sporthalle | 0,70 € |

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

3. Andere Benutzergruppen haben für die Überlassung der Turn- oder Mehrzweckhalle für Übungszwecke pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|---------------------|--------|
| - Mehrzweckhalle | 2,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 1,00 € |

Übungseinheiten die nachgewiesenermaßen ausschließlich und kostenlos für Kinder und Jugendliche aus dem Verbandsgebiet abgehalten werden, sind kostenfrei.

II. Veranstaltungen**a) sportliche Veranstaltungen**

Vereine aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sportliche Veranstaltungen ohne Ausgabe von Speisen oder Getränken folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|---------------------|---------|
| - Mehrzweckhalle | 40,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 20,00 € |

b) Sonstige Veranstaltungen

1. Vereine, Parteien und Wählergemeinschaften oder sonstige Gruppen aus dem Zweckverbandsgebiet haben für die Überlassung der Räume für sonstige Veranstaltungen pro Tag folgende Entgelte zu entrichten

- | | |
|-----------------------|----------|
| - Sporthalle | 200,00 € |
| - Mehrzweckhalle | 150,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 50,00 € |
| - Küche mit Lagerraum | 100,00 € |
| - Bühne | 30,00 € |

2. Vereinen, Parteien und Wählergemeinschaften aus dem Zweckverbandsgebiet wird die Mehrzweckhalle oder die Sporthalle einmal jährlich für einen Tag zum halben Entgelt zur Abhaltung einer öffentlichen Sport- oder Kulturveranstaltung zur Verfügung gestellt. Das Entgelt nach b.5. bleibt davon unberührt.

3. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, sowie karitative und soziale Zwecke kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge sind unter genauer Beschreibung der Veranstaltung zusammen mit dem Hallenantrag beim Zweckverband fristgerecht vorzulegen.

4. Sonstige Benutzergruppen und Privatpersonen sowie gewerbliche Veranstalter haben folgende Entgelte zu entrichten

- | | |
|-----------------------|----------|
| - Sporthalle | 525,00 € |
| - Mehrzweckhalle | 300,00 € |
| - Kleine Sporthalle | 120,00 € |
| - Küche mit Lagerraum | 300,00 € |
| - Bühne | 120,00 € |

5. Geht dem Veranstaltungstag ein Probe- oder Aufbau-tag voraus oder erfolgt der Abbau erst am Tage nach dem Veranstaltungstag, so ist ein Zuschlag zum Entgelt nach II b. 1. - 4. zu zahlen:

- | | |
|---------------------------------|------|
| - Nutzer aus dem Verbandsgebiet | 30 % |
| - Sonstige Nutzer | 50 % |

6. Küche, Theke und Lagerraum stehen nur am Veranstaltungstag zur Verfügung.

7. Mit den oben genannten Benutzungsentgelten ist die normale Abnutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen abgegolten.

D) Fälligkeit

1. Das Benutzungsentgelt wird vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und wird mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von mindestens 100 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden

E) Entgelt bei Ausfall von Veranstaltungen

1. Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Abs. 1 gilt dann nicht, wenn der Schuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage rechtzeitig (Mindestens 2 Wochen) vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Zweckverband eingegangen ist oder die zugesagten Räume noch für andere entgeltspflichtige Veranstaltungen zum selben Termin vergeben werden können.

F) Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Entgeltordnung kann der Zweckverbandsvorsitzende auf Antrag im öffentlichen Interesse genehmigen.

G) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Remseck am Neckar und Gerichtsstand Ludwigsburg.

H) Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Pattonville mit Entgeltordnung

I. Allgemeines

1. Der Zweckverband Pattonville ist Eigentümer des Gebäudes John-F.-Kennedy-Allee 19/1-19/4, genannt Bürgerzentrum.
2. In dem Gebäude befinden sich folgende Nutzungseinheiten:
im EG: Bürgertreff und Bürgeramt
im 1. OG: Kindertagesstätte Mitte
im 2. OG: Freie Schule Kornwestheim und die Bücherei
im 3. OG: Wohnungen, Geschäftsstelle des Zweckverbands.
3. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister und den damit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese üben im Auftrag des Zweckverbandes Pattonville das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
4. Sämtliche Benutzergruppen sind verantwortlich, dass die Eingangstüren nach Arbeitsschluss (Veranstaltungsende) abgeschlossen werden.
5. Das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist im gesamten Bürgerzentrum verboten.
6. Für private Gegenstände, die im Bürgerzentrum abgestellt werden, übernimmt der Zweckverband Pattonville keine Haftung.
7. Fahrräder, Roller, Inlineskater, Motorfahrzeuge und dergleichen dürfen nicht innerhalb des Gebäudes abgestellt und benutzt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden.
8. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung der einzelnen Einrichtungen des Bürgerzentrums zurückgenommen oder eingeschränkt sowie die sofortige Räumung des Gebäudes verlangt werden.

II. Bürgertreff

1. Der Bürgertreff ist eine Begegnungsstätte für die Pattonviller Bevölkerung.
2. Die Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Zweckverband stellt den Pattonviller Vereinen für Ihre Vereinsarbeit Räumlichkeiten im Bürgertreff zur Verfügung. Die Belegung der Räumlichkeiten ist bei der Bürgertreff-Leitung zu beantragen. Für die regelmäßigen Belegungen (Übungszeiten der Vereine) wird von der Bürgertreffleitung in Absprache mit den anderen Nutzern ein Belegungsplan ausgearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgertreffräume und auf Berücksichtigung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht. Der Zweckverband behält sich im Bedarfsfalle das jederzeitige Verfügungsrecht über die Räume des Bürgertreffs vor.

4. Vorrang in der Belegung haben:
 - a) Veranstaltungen des Zweckverbandes und seiner Einrichtungen
 - b) kulturelle Veranstaltungen der Pattonviller Vereine
 - c) kulturelle Veranstaltungen der Remsecker, und Kornwestheimer Vereine, der Volkshochschule, sowie Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen die in den Gemeinderäten der Mitgliedsstädte des Zweckverbandes vertreten sind,
 - d) Veranstaltungen sonstiger Personen bzw. Gruppen, die in Pattonville wohnhaft sind.Diese Rangfolge gilt auch für die regelmäßigen Belegungen (Übungszeiten).
5. Die Benutzung des Bürgertreffs für Veranstaltungen ist grundsätzlich 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Bürgertreffleitung schriftlich zu beantragen. Vormerkungen werden nur für das laufende Jahr entgegengenommen. Ab Oktober eines laufenden Jahres werden Anträge für das Folgejahr vorgemerkt.
6. Die überlassenen Räume dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Veranstalter darf die Räume Dritten nicht untervermieten oder sonst überlassen.
7. In den Schulferien können die Räume des Bürgertreffs nur bedingt benutzt werden. Ausnahmen regelt auf Antrag die Bürgertreffleitung.
8. Während der Nutzungszeiten hat der Nutzer die Pflicht, das Hausrecht in den zur Nutzung überlassenen Räumen zu übernehmen. Die Rechte des Eigentümers, insbesondere die Hausrechte des Hausmeisters, bleiben davon unberührt.
9. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom Veranstalter zu beachten.
10. Bei der Bestuhlung des Saales durch den Veranstalter sind die Bestuhlungspläne einzuhalten. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden. Die Abstuhlung hat ebenfalls durch den Veranstalter zu erfolgen.
11. Für die Nutzung des Bürgertreffs kann ein Entgelt (Miete) erhoben werden. Näheres regelt Abschnitt IX.
12. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist jeglicher Lärm auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Außerdem sind bei erhöhtem Lärmpegel Fenster und Türen geschlossen zu halten. Eine Belästigung der Anwohner ist zu vermeiden.
13. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die überlassenen Räume aufgeräumt und besenrein zu verlassen und dem Zweckverband in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie überlassen wurde. Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Küche und Theke sind grundsätzlich nass zu reinigen.
14. Die Schlüssel für die Veranstaltungsräume können frühestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Bürgertreffleitung zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach Absprache abgeholt werden. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung.
15. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass das Gebäude nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen wird.

16. Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr und –besteck zu benutzen. Es ist das in der Küche befindliche Geschirr und Besteck zu verwenden und wie angegeben wieder einzuordnen.
17. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Geschirr-, Gläser- und Besteckbestand kontrolliert bzw. gezählt. Sind Fehlbestände zu verzeichnen oder Nachreinigungen notwendig, werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder Reinigung dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt. Fehlendes oder beschädigtes Inventar, sowie Sachbeschädigungen werden ebenfalls dem Veranstalter berechnet. Der Veranstalter haftet auch für Schäden durch Dritte.

III. Bürgeramt

1. Das Bürgeramt ist eine Einrichtung des Zweckverbandes und dient vorrangig der Pattonviller Bevölkerung als Außenstelle der Bürgerämter der Städte Kornwestheim und Remseck.
2. Die Öffnungszeiten des Bürgeramtes werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung sowie den Städten Kornwestheim und Remseck festgelegt.

IV. Kindergarten

1. Der viergruppige Kindergarten (Kindertagesstätte Mitte) ist eine Einrichtung des Zweckverbandes Pattonville.
2. Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Zugang zum Kindergarten erfolgt über den Eingang John-F.-Kennedy-Allee 19/1.
4. Den ErzieherInnen obliegt während der Öffnungszeiten der Einrichtung das Hausrecht in den überlassenen Räumen sowie im Außenbereich. Die Rechte des Hausmeisters bleiben davon unberührt.
5. Die Räumlichkeiten des Kindergartens sowie der Außenbereich (Garten) stehen ausschließlich dem Kindergartenbetrieb zur Verfügung. Eine Nutzung der Räume oder des Außenbereichs durch Dritte ist nicht vorgesehen.

V. Geschäftsräume 2. OG

Die Geschäftsräume im 2. OG sind zur gewerblichen Vermietung bestimmt.

VI. Bücherei

1. Für die vom Bürgerverein Pattonville betriebene Bücherei stellt der Zweckverband einen Büchereiraum und einen Nebenraum mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen zur Verfügung. Das Foyer, die Möblierung des Foyers sowie die Teeküche werden vorrangig von der Bücherei genutzt.
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.
3. Der Büchereiraum wird dem Büchereibetreiber vorrangig für den Büchereibetrieb sowie eng damit verbundenen Veranstaltungen (Lesungen) kostenlos überlassen. Veranstaltungen im Rahmen des Büchereibetriebs, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden, sind der Zweckverbandsverwaltung bzw. dem Bürgertreff rechtzeitig vorher anzukündigen (in der Regel 1 Woche vorher). Die kostenlose Bereitstellung des Raumes beinhaltet die Kosten für Heizung, WC-Benutzung im Foyer, Strom, Wasser, Telefon, EDV und Reinigung. Die Kosten werden intern im Haushaltsplan des Zweckverbandes verrechnet. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.
4. Die Mitarbeiter der Bücherei sind verantwortlich, dass die Bücherei- und Eingangstüren (auch Haustüre 19/3) nach den Öffnungszeiten abgeschlossen werden.

VII. Foyer

Das Foyer im 2. Obergeschoss dient in erster Linie als Aufenthaltsraum für Besucher der Bücherei. Den Gästen stehen die beiden Toiletten im Foyer zur Verfügung.

VIII. Wohnungen

1. Vermieter der Wohnungen ist der Zweckverband Pattonville.
2. Die Vermietung der Wohnungen sowie die Wohnungsverwaltung kann auf einen Dritten übertragen werden.
3. Die Mieter haben sich entsprechend der Hausordnung zu verhalten.

IX. Entgelte (Mietpreise)

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerzentrum und des überlassenen Inventars wird ein Entgelt (Miete) erhoben. Nicht enthalten sind die Wiederbeschaffungskosten für beschädigte oder fehlende Gegenstände.
2. Zur Bezahlung des Entgeltes sind der Antragsteller und der Benutzer der Räume verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Es werden folgende Entgelte festgesetzt:

	Private, Gewerbliche und Vereine und Organisationen außerhalb Verbandsgebiet ansässig.	Vereine und Organisationen ansässig in Pattonville und die Mitgliedsstädte des Zweckverbands.
Bürgersaal		
Übungsbetrieb (45 Min.)	4,50€	2,25 €
Veranstaltungen		
Bis 4 Std.	150 €	75 €
Bis 8 Std.	225 €	90 €
Mehr als 8 Std. (max. 24 Std.)	300 €	105 €
Küche (nur zusammen mit Saal)	75 €	75 €

4. Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgersaales und sonstiger Räume kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von mindestens 100 % der voraussichtlichen Miete abhängig gemacht werden.
5. Die Miete wird vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist vor Übergabe der Räumlichkeiten zu bezahlen.
6. Regelmäßige Raumnutzungen (z. B. Übungsbetrieb, Büchereibetrieb) werden mindestens einmal jährlich oder nach Ende der Nutzungszeit (z. B. Kurse) abgerechnet.
7. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, sowie karitative und soziale Zwecke kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge sind unter genauer Beschreibung der Veranstaltung zusammen mit dem Benutzungsantrag beim Zweckverband mindestens vier Wochen vorher vorzulegen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Remseck am Neckar und Gerichtsstand Ludwigsburg.

XI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.